

Definition und Abgrenzung „echter“ vs. „unechter“ Vermögensschaden

Wir erleben es in unserer täglichen Arbeit als Versicherungsmakler immer wieder, dass Freiberufler und Selbstständige ihr berufliches Schadenrisiko nicht umfassend abgesichert haben. Und das, obwohl sie in guter Absicht eine Versicherung abgeschlossen haben.

Das Problem: Sie haben über eine Betriebshaftpflicht zwar Sach- und Personenschäden versichert, nicht aber die so genannten echten bzw. reinen Vermögensschäden, welche über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt werden können. Gerade diese bergen aber ein hohes Schadenpotenzial für selbstständig Tätige in den Branchen Dolmetscher und Übersetzer, Medien, IT und Unternehmensberatung.

Was ist ein Vermögensschaden?

Vereinfacht gesprochen liegt ein Vermögensschaden vor, wenn durch schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers einem anderen – zum Beispiel seinem Auftraggeber, Kunden oder Dienstleister – ein finanzieller Schaden entsteht.

Beispiel-Definition eines Versicherers:

„Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust sowie die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.“

Vermögensschäden ergeben sich meist unmittelbar aus den Dienstleistungen eines Freiberuflers oder einer Agentur. Es wird zwischen „echten/reinen“ Vermögensschäden und Sach- bzw. Personen-Folgeschäden als „unechten“ Vermögensschäden unterschieden.

Als **unechten Vermögensschaden** bezeichnet man „finanzielle Nachteile“, die sich aus Personen- und Sachschäden ergeben.

Von einem **echten bzw. reinen Vermögensschaden** spricht man, wenn weder ein Personen- noch Sachschaden vorliegt noch sich ein Schaden daraus herleitet.